

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4.9	Zweigeschossige Bauweise
1.1	Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	4.9.1	Bauanfrage
1.2	Öffnungszeiten	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit	4.9.4	Rettungswege/Treppen
2.	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	4.9.5	Baumaterial
2.1	Verkehrsordnung	4.9.6	Obergeschoss
2.2	Rettungswege	5.	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung
2.2.1	Flächen für die Feuerwehr, Hydranten	5.1	Allgemeine Vorschriften
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	5.1.1	Schäden
2.3	Sicherheitseinrichtungen	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln
2.4	Standnummerierung	5.3	Elektroinstallation
2.5	Bewachung	5.3.1	Anschlüsse
2.6	Notfallräumung	5.3.2	Standinstallation
3.	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften
3.1	Hallendaten	5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	5.5	Druckluft und Technische Gase
3.1.4	Sprinkleranlagen	5.5.1	Anschlüsse
3.1.5	Heizung, Lüftung	5.5.1.1	Standinstallation
3.1.6	Störungen	5.5.1.2	Montage- und Betriebsvorschriften
3.2	Freigelände	5.5.1.3	Druckluftbehälter
4.	Standbaubestimmungen	5.5.1.4	Kompressoren
4.1	Standssicherheit	5.5.1.5	Technische Gase
4.2	Standbaugenehmigung	5.6	Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	5.6.1	Maschinengeräusche
4.2.2	Fahrzeuge und Container	5.6.2	Produktsicherheit
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsmäßiger Bauteile	5.6.2.1	Schutzvorrichtungen
4.2.4	Haftungsumfang	5.6.2.2	Prüfverfahren
4.3	Bauhöhen	5.6.2.3	Betriebsverbot
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	5.6.3	Druckbehälter
4.4.1	Zuständigkeiten	5.6.3.1	Abnahmebescheinigungen
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	5.6.3.2	Prüfung
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	5.6.3.3	Mietgeräte
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe	5.6.3.4	Überwachung
4.4.1.4	Pyrotechnik	5.6.4	Abgase und Dämpfe
4.4.1.5	Luftballons und Flugobjekte	5.6.5	Abgasanlagen
4.4.1.6	Nebelmaschinen	5.7	Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
4.4.1.7	Aschebehälter, Aschenbecher	5.7.1	Druck-, und Flüssiggasanlagen
4.4.1.8	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	5.7.1.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen
4.4.1.9	Spritzpistolen, Nitrolacke	5.7.1.2	Verwendung von Flüssiggas
4.4.1.10	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	5.7.1.3	Einrichtung und Unterhaltung
4.4.1.11	Leergut	5.7.2	Brennbare Flüssigkeiten
4.4.1.12	Feuerlöscher	5.7.2.1	Lagerung und Verwendung
4.4.1.13	Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen	5.7.2.2	Bedarfslagerung
4.4.2	Standüberdachung	5.7.2.3	Vorratsbehälter
4.4.3	Glas und Acrylglas	5.7.2.4	Lagerort
4.4.4	Aufenthaltsräume und Zuschauerräume	5.7.2.5	Auflagen zum Betrieb
4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	5.7.2.6	Einfüllen von Flüssigkeiten
4.5.1	Ausgänge und Rettungswege	5.7.2.7	Leere Behälter
4.5.2	Türen	5.8	Asbest und andere Gefahrenstoffe
4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	5.9	Szenenflächen
4.7	Standgestaltung	5.10	Strahlenschutz
4.7.1	Barrierefreies Bauen	5.10.1	Radioaktive Stoffe
4.7.2	Prüfung der Mietfläche	5.10.2	Röntgenanlagen und Störstrahler
4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	5.10.3	Laseranlagen
4.7.4	Hallenböden	5.11	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen
4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke	5.12	Krane, Stapler, Leergut
4.7.5.1	Bereitstellung von Abhängepunkten	5.13	Musikalische Wiedergaben
4.7.5.2	Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten	5.14	Getränkeschankanlagen
4.7.5.3	Verwendung von Traversensystemen	5.15	Lebensmittelüberwachung
4.7.5.4	Verwendung von Hebezeugen	6.	Umweltschutz
4.7.6	Standbegrenzungswände	6.1	Abfallwirtschaft
4.7.7	Werbemittel/Präsentationen	6.1.1	Abfallentsorgung
4.7.8	Erscheinungsbild	6.1.2	Gefährliche Abfälle
4.8	Freigelände	6.1.3	Mitgebrachte Abfälle
		6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz
		6.2.1	Öl-/Fettabscheider
		6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel
		6.3	Umweltschäden

1. Vorbemerkungen

Die NürnbergMesse GmbH, nachfolgend NürnbergMesse genannt, hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern der Stadt Nürnberg sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die NürnbergMesse behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die NürnbergMesse keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die NürnbergMesse vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Servicehandbuch auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu. Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Frankfurt GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die NürnbergMesse Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Der NürnbergMesse steht für die Mietsache und das Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

- 1.1.1 Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von dem durch die NürnbergMesse beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zur Mietsache zu gewähren ist.
- 1.1.2 Die NürnbergMesse hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen sowie Kfz auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
- 1.1.3 Die NürnbergMesse hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
- 1.1.4 Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die NürnbergMesse behält sich jedoch vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.
- 1.1.5 Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.
- 1.1.6 Den Anordnungen des von der NürnbergMesse bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnung der Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr und Ordnungsdienst.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messe-spezifisch (Info 1) andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen je nach Möglichkeit gestattet. Am letzten Aufbau-tag dürfen keine Sattelzüge oder LKW über 7,5 t in die Hallen einfahren.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen, soweit nicht messe-spezifisch (Info 1) andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der NürnbergMesse.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Services zwischen den Hallen sind unterkellert und dürfen nicht befahren werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der NürnbergMesse ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Verkehrs- und Parkregelung: Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Die Einfahrt in den Innenhof ist zu keinem Zeitpunkt möglich. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt in die Ladehöfe ist während des Auf- und Abbaus ausschließlich gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von EUR 100 (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kautions wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen zurückerstattet. Für den Aufbau gilt: 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t. Für den Abbau gilt: Am letzten Veranstaltungstag ist die Einfahrt von Fahrzeugen in die Ladehöfe von 13 Uhr bis ca. 1 Stunde nach Messeende wegen der Leergutzustellung durch die Messespediteure nicht möglich. Eingefahren werden kann: Ab 1 Stunde nach Messeende für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. Ab 2 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t. Ab 3 Stunden nach Messeende für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t. Die Aufenthaltsdauer: 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t. 3 Stunden Aufenthalt (Verlängerung möglich) zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t. Die genauen Einfahrtzeiten können abweichen und werden an den Einfahrtstoren bekannt gegeben.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Flächen für die Feuerwehr, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Druckschläuche der Wandhydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten (siehe 2.6). Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Aufbau- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,20 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden. Auf Verlangen der Messegesellschaft kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Ausnahmen sind bei der zuständigen Behörde genehmigungspflichtig und mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der NürnbergMesse einzureichen.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter, soweit technisch möglich, mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die NürnbergMesse. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die NürnbergMesse ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller über die Service-CD oder über den Online AusstellerShop (OAS) selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich nur durch die von der NürnbergMesse beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Informationen zum Thema Diebstahl:

Diebstähle sind im Messezentrum Nürnberg vergleichsweise selten. Um den guten Ruf des Messeplatzes Nürnberg zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die NürnbergMesse trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände. Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist zudem nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

1. Aufbau: Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, generell ist jedoch eine zusätzliche Standwache, auch für die Nächte während der Veranstaltung, zu empfehlen. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen. Die ServicePartner bieten Ihnen verschließbare Mietschränke und Vitrinen an. Auch die Kabine des Mietstandes kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden (auf den jeweiligen Vordruckungen zu bestellen).

2. Abbau: Verlassen Sie Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache ab Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus. Der Veranstalter prüft stichprobenartig die Berechtigung der beim Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team abbauen soll.

3. Öffnungszeiten: Diebstähle ereignen sich meist während der Laufzeit. Lassen Sie Ihren Stand deshalb niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagszeit. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden, z.B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossene Glasvitrinen. Die Projektleitung und das Team vom MesseService beraten Sie gerne. Die NürnbergMesse behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen. Die NürnbergMesse dankt für Ihre Mithilfe.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der NürnbergMesse oder den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Personen, die sich in diesen Räumen oder Gebäuden aufhalten, haben dieser Aufforderung unbedingt Folge zu leisten und sich über die ausgeschilderten Notausgänge ins Freie zu begeben. Aussteller haben Ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren oder gegebenenfalls eigene Räumungspläne zu erstellen und diese mit Aushang auf Ihrem Stand bekannt zu machen.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

siehe Merkblatt „Technische Daten Hallen“, i4.1 sowie die zulässigen Punktbelastungen.

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung in den Hallen hat 350 – 400 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden, Stromanschluss 230 V – 400 V bis 125 A. Auf Anfrage sind höhere Anschlüsse und Sondervarianten möglich.

Die Anschlüsse werden durch RCD-Schutzeinrichtungen geschützt. Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 – 12, 4A und 7A.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in allen Hallen gegen Auftrag an den zuständigen ServicePartner (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Service-CD bzw. Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Communication). Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den MesseService gestattet (weitere Richtlinien und Bedingungen – siehe Service-CD/OAS unter Punkt Communication).

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 – 12 sind, mit Ausnahme von Halle 4A und 7A, mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von > 1,00 m zu der Standobergrenze haben. In geschlossenen Räumen (z.B. Konferenzräume) gilt mindestens ein Sicherheitsabstand von 0,70 m. Kleinere Abstände müssen vom Brandschutzbeauftragten der NürnbergMesse oder der Feuerwehr Nürnberg genehmigt werden.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Heizung und Lüftung sind in allen Hallen vorhanden.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die NürnbergMesse nicht.

3.2 Freigelände

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Fahnenmasten) vornehmen wollen, haben vorher die Genehmigung der NürnbergMesse einzuholen.

Sie haften für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln. Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine **horizontal**

wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ ($0 < h < 4,0 \text{ m}$)

- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ ($h > 4,0 \text{ m}$)

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der NürnbergMesse prüffähig vorzulegen.

Die NürnbergMesse behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien der jeweiligen Veranstaltung (siehe Info 1) bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es auch bei eingeschossigen Standbauten ab einer Standbauhöhe von 3,50 m erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Auf Wunsch bietet die NürnbergMesse dem Aussteller an, die eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen genehmigungspflichtig, siehe 4.2.3.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:50, mit Grundrissen, Ansichten und ggf. Bestuhlungspläne müssen spätestens 6 Wochen vor dem genannten Termin der NürnbergMesse zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Standbauten
- Bauten im Freigelände (Fliegende Bauten)
- Sonderkonstruktionen
- Kino- oder Zuschauerräumen mit mehr als 100 m²

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- Statische Berechnung nach deutschen Normen
- Baubeschreibung
- Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b)
- Bestuhlungspläne, ggf. Flucht- und Rettungswegplan (Kino- und Zuschauerräume)

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind und/oder den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die NürnbergMesse berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen die NürnbergMesse, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

4.3 Bauhöhen

Die veranstaltungsspezifischen Bauhöhen entnehmen Sie bitte den Anmeldeunterlagen sowie der Info 1.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Zuständigkeiten

Die Feuerwehr der Stadt Nürnberg gibt unter Hinweis auf die jeweils aktuelle Verordnung über die Verhütung von Bränden sowie der sonstigen einschlägigen Feuersicherheitsbestimmungen auszugsweise die für die Aussteller wichtigsten Brandverhütungsmaßnahmen bekannt.

Die Brandverhütung im Messezentrum Nürnberg obliegt der Feuerwehr der Stadt Nürnberg.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich in allen feuerschutztechnischen Zweifelsfällen dorthin zu wenden:

Stadt Nürnberg
Feuerwache 5
Karl-Schönleben-Straße 80
90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 911.2 31-65 00
Fax +49 (0) 911.2 31-65 05

Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr sowie Brandschutzbeauftragte der NürnbergMesse und Beauftragte des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leichtentflammbare, brennend abtropfende (siehe Merkblatt 14.4 „Baustoffklassen“) toxische Gase bildende Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor) oder ähnliche, dürfen nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entspr. DIN EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwer entflammbar sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Im Deckenbereich ist ein sprinkleraugliches Dekorationsmaterial zugelassen, welches über ausreichende Maschenweite verfügt, mind. jedoch 2 x 4 mm oder 3 x 3 mm. Ein VdS-Prüfzeugnis über die Sprinklerauglichkeit sowie die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden (siehe Merkblatt zum Einbau sprinklerauglicher Deckenstoffe). Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht entflammbar werden (DIN 4102 B3), so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 0,50 m über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind nicht zugelassen. Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem zugelassenen Flammschutzmittel erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

Flammschutzimprägnierung:
Messebau Wörnlein GmbH
Messezentrum 1
90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 81 74 49-0
Fax +49 (0) 9 11. 81 74 49-25
info@woernlein.de

Haftung kann für die Imprägnierung nur übernommen werden, wenn es sich bei dem zu imprägnierenden Material um eine Naturfaser handelt. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank (max. 5 Liter) ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren **siehe Punkt 5.7** wegen des Druckbehälters.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der NürnbergMesse abzustimmen. Bei einem Einsatz von pyrotechnischen Effekten auf dem Gelände der NürnbergMesse ist durch den Aussteller/Veranstalter bis max. 4 Wochen vor dem tatsächlichen Veranstaltungstag eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr Nürnberg einzuholen. Der genehmigte Antrag ist der NürnbergMesse bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden. Darüber hinaus müssen auf der Verpackung Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, III oder IV sind nicht zugelassen. Es sind der NürnbergMesse Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen (siehe Merkblatt i4.5 „Pyrotechnik/ feuergefährliche Handlung“).

4.4.1.5 Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und ferngesteuerten Flugobjekten in den Hallen und im Freigelände muss von der NürnbergMesse genehmigt werden.

4.4.1.6 Nebelgeräte

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazern ist mit der NürnbergMesse abzustimmen. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen werden durch die NürnbergMesse an den Veranstalter bzw. Verursacher weiterverrechnet. Ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung mit der NürnbergMesse. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt i4.6 „Verwendung von Nebelgeräten“.

4.4.1.7 Aschebehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Standteile kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschebehältern aus nicht-brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Für die Entsorgung können Sie über die Service-CD oder über den Online AusstellerShop (OAS) die ServicePartner der NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben sind in allen Hallen verboten.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der NürnbergMesse beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die NürnbergMesse mit der Arbeitsgenehmigung für Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, Schweiß- und Heißenarbeiten. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Geeignete Feuerlöscher und Branddecken sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen ist während Aufbau, Messelaufzeit und Abbau verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Für den Abtransport und die Einlagerung können Sie über die Service-CD oder den Online AusstellerShop (OAS) die ServicePartner der NürnbergMesse gegen Entgelt beauftragen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Für jeden Messestand empfehlen wir einen Feuerlöscher nach DIN EN 3 (siehe Merkblatt i4.7 Feuerlöscher) vorzuhalten. Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von mindestens 6 KW ist ein CO₂-Feuerlöscher vorzuhalten. Die Größe ist auf max. 12 kg beschränkt. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Klasse A, B, F) vorzuhalten, wenn Fette und Öle erhitzt werden. Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über unseren ServicePartner Fa. Wörnlein anzumieten (**siehe 4.4.1.1**). Die NürnbergMesse behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher in Rechnung zu stellen.

4.4.1.13 Anzeige- und Abnahmepflichtige Anlagen und Einrichtungen

Vorführungen, die mit offenem Feuer und starker Erwärmung verbunden sind, sind bei der Feuerwehr Nürnberg genehmigungspflichtig. Darunter fallen u.a. das Anzünden von Kerzen sowie Vorführungen von nicht elektrisch betriebenen Koch-, Grill-, Back- und Heizgeräten. Flüssiggas darf für solche Vorführungen nur in tagesüblichen Mengen (**siehe 5.5.1.5**) verwendet werden. Das gleiche gilt für nicht elektrisch betriebene Geräte, die der Standeigenversorgung dienen.

Für Ölfeuerungen, Ölbrenner gelten die entsprechenden Verordnungen für brennbare Flüssigkeiten. Rauchgase, Abgase und Dämpfe müssen grundsätzlich aus der Halle geleitet werden. Dies darf nur vom entsprechenden ServicePartner der NürnbergMesse vorgenommen werden. Petroleum, Benzin o.ä. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken wegen der Leichtentzündlichkeit nicht verwendet oder gelagert werden. Verwenden Sie bitte zur Anmeldung solcher Vorführungen oder Brennstoffe den **Vordruck P2**. Nichtanzeige bedeutet zusätzlichen Aufwand, der in Rechnung gestellt werden muss.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten sowie in rauchüberwachten Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen ist. Dies gilt auch für Besprechung-, Bewirtungs- und Aufenthaltsräume.

Es dürfen 30 m² geschlossene Fläche in ebenen Ständen nicht überschritten werden. Ab 30 m² müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen Rauchmelder in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden. Zwischen mehreren geschlossenen Deckenflächen ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. Dies gilt auch zwingend zwischen benachbarten Ständen mit geschlossener Deckenfläche.

Die Deckenflächen müssen aus Baustoffen bestehen, die mindestens den Baustoffklassen DIN 4102 (B1) oder DIN EN 13501 A1-C entsprechen und nicht brennend abtropfen, oder Bauteilen, die mindestens feuerhemmend ausgeführt sind (siehe Merkblatt „Baustoffklassen“, i4.4).

Küchen und Lager müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. In Ausnahmefällen müssen VDS zertifizierte Rauchmelder durch den zuständigen ServicePartner installiert werden.

Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Mehrere Felder à 30 m² müssen einen Mindestabstand von 0,50 m aufweisen.

Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich 1-lagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (**für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2 und dem Merkblatt „Einbau sprinklertauglicher Deckenstoffe“, i4.2**).

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102, B1 oder DIN EN 13501, B1 erfüllen und darf nicht brennend abtropfen (siehe Merkblatt „Glas und Acrylbau“, i4.8).

4.4.4 Aufenthaltsräume und Zuschauerräume

Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

Kabinen, Besprechungsräume und dergleichen, die als „geschlossener“ Raum ausgeführt sind, müssen eine Sichtverbindung in den Ausstellungsstand haben. Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, etc.), muss eine Sichtverbindung in die Halle vorhanden sein.

Aufenthalts- und Zuschauerräume **mit mehr als 100 m² Grundfläche** müssen mindestens 2 Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben. Diese Ausgänge sind möglichst entgegengesetzt voneinander entfernt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als **100 m² Grundfläche haben**. Bestuhlungen sind gemäß §10 VStättV zu stellen und gemäß §32 in einem Flucht- und Rettungswegplan einzuzeichnen.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine doppelgeschossige Bauweise.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein (BGV A8).

Die Rettungswegbreite ist nach der größtmöglichen Personenzahl (§1 VStättV) zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens **1,20 m lichte Breite je 200 Personen betragen**. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche und nicht mehr als 200 Besuchern genügt ein Ausgang mit einer lichten Breite von 0,90 m.

Rettungswege (Ausgänge, Treppen, Flure) **sind wie folgt zu bemessen: siehe 4.9.4.**

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

Fluchttüren aus Ständen nach außen dürfen Fluchtwege nicht beeinträchtigen oder verengen. Es ist eine Nische vorzusehen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren. Abschränkungen, wie Umwehungen, Geländer, müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Sie müssen mindestens aus einem Holm (Handlauf) und zwei Zwischenholmen bestehen. Wenn mit der Anwesenheit von Kindern auf der zu sichernden Fläche zu rechnen ist darf der Abstand der Geländerteile in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen.

Für ein Podest ist auf Verlangen der NürnbergMesse ein statischer Nachweis mit Nutzlasten gemäß DIN 1055-3:2006-03 wie folgt zu erbringen:

$q_k \geq 3,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast.

$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ Horizontale Nutzlast in Holmhöhe.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften nach BGV D36 entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Behinderte Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der NürnbergMesse gekennzeichnet.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche.

Den zugesandten Hallenplänen ist das Versorgungsrastrer für Strom, Druckluft, Wasser und Telekommunikation zu entnehmen. Die Versorgungsschächte dürfen vom Aussteller nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden. Folgekosten bei Nichtbeachtung gehen zu Lasten des Ausstellers.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen sind verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nur von der NürnbergMesse erteilt werden. Die NürnbergMesse behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher weiter zu verrechnen.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke Verwendung von Traversensystemen Verwendung von Hebezeugen

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach BGV C1 auszuführen (siehe Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“, i4.9).

4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten

Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängekonstruktionen **der Halle** werden ausschließlich von der NürnbergMesse ausgeführt. Die NürnbergMesse wird hierzu ServicePartner heranziehen. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in den Hallen ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke. Vorgeschriebene Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Tiefster Punkt einer Abhängung ist 2,50 m über dem Hallenboden. Die NürnbergMesse prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte und behält sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird **dem Aussteller bzw. dem Besteller** der Abhängepunkte in Rechnung gestellt.

- Jeder Abhängepunkt der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann mit maximal 25 kg (0,25 KN) lotrecht, rein statisch belastet werden. In den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 darf der Abstand zwischen Abhängepunkten 1,00 m nicht unterschreiten. In den Hallen 4A und 7A können die vorhandenen Abhängepunkte mit 250 kg (2,5 KN) sowie in der Halle 11 max. 250 kg (2,5 KN) lotrecht, rein statisch belastet werden. Höhere Lasten in den Hallen 4A, 7A und 11 sind nur auf Anfrage möglich und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die NürnbergMesse. Liegt der bestellte Abhängepunkt in den Hallen 4A, 7A und 11 nicht unterhalb eines vorhandenen Abhängepunktes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs gewährleistet. Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist ein O-Ring. Schrägzüge, so genannte „Bridle“, an Abhängepunkten der Halle sind auf dem Gelände der NürnbergMesse unzulässig. Die NürnbergMesse behält sich vor die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch die SAG GmbH zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten**
Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungssträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen Fachkräften, von zugelassenen Fachfirmen **oder dem ServicePartner** unter **Beachtung** der in Deutschland bzw. der EU geltenden Vorschriften nach dem Stand der Technik angebracht werden. Weitere Informationen über zugelassene und nicht zugelassene Anschlag-, Trag-, Lastaufnahme- und Verbindungsmittel sowie Seilendverbindungen und Hebezeugen entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“**, **i4.9**. Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten.
Grundsätzlich nicht zulässig sind:
- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- Schrägzug bei Abhängungen
Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NürnbergMesse.
- 4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen**
Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der BGV C1/GUV C1, der BGI 810-3 (3-2012) und des Branchenstandards SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehangene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein.
Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ (FIBauR) zur Anwendung (siehe auch DIN 4112 – Fliegende Bauten, Richtlinie für die Bemessung und Ausführung/DIN EN 13814 – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks-Sicherheit). Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers (Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten) erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden.
Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen. Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist das Prüfbuch mitzuführen.
- 4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen**
Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Genehmigung durch die NürnbergMesse möglich.
Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!
Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der BGV C1/GUV 6.15 BGI 810-3 (3-2012) und des Branchenstandards SQ P2 anzuwenden.
- 4.7.6 Standbegrenzungswände**
Die Standbegrenzungswände sind je nach Veranstaltung Hartfaserwände oder kunststoffbeschichtete Wände. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind diese nicht geeignet; sie haben keinerlei Stützfunktion während des Auf- und Abbaus. Gegebenenfalls ist der zusätzliche Aufbau von kostenpflichtigen Stützwänden erforderlich. Das Entfernen dieser Stützwände kann nur durch den Veranstalter angeordnet werden.
- 4.7.7 Werbemittel/Präsentationen**
Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbevorrichtungen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der genehmigten Höhe angebracht werden. Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Werbeverpackungen oder Werbematerial von Unternehmen, die nicht zur Veranstaltung gemeldet sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Exponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden. Mögliche Werbeangebote finden Sie auf der Service-CD oder im Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Marketingleistungen.
- 4.7.8 Erscheinungsbild**
Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten über 2,50 m Höhe, die an Nachbarstände grenzen, sind einfarbig neutral hell zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Räume, die nur über einen anderen von den allgemein zugänglichen Ausstellungsräumen baulich abgetrennten Raum oder Flur zugänglich sind und keinen weiteren Ausgang oder Notausgang besitzen sind unzulässig („gefangene Räume“).
- 4.8 Freigelände**
Siehe 3.2
- 4.9 Zweigeschossige Bauweise**
- 4.9.1 Bauanfrage**
Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der NürnbergMesse möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung und mindestens 6 Wochen vor Veranstaltung erfolgen. Der erforderliche Antrag ist bei der jeweiligen Projektleitung erhältlich.
In den Hallen 10.1, 11.1 und 12.2 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.
- 4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume**
Die maximale Aufbauhöhe entnehmen Sie dem Merkblatt „Hallen-daten auf einen Blick“.
Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.
Werden mehr als 10 m² geschlossen überbaut, ist zum Schutz der Statik der Einbau einer Sprinkleranlage durch den zuständigen ServicePartner BSS erforderlich.
Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m einfarbig neutral hell zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 (Kat. C) als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros erfordert eine Nutzlast (Kat. C1): $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$. Eine uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast (ab Kat. C3): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$. Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast (Kat. C) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässige Belastung des Hallenbodens z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten wird (siehe Punkt 3.1. Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum nächsten Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg
- über 100 m²: mindestens 2 Rettungswege
- bis 200 Personen: mindestens je 0,9 m lichte Rettungswegbreite
- mehr als 200 Personen: mindestens je 1,2 m lichte Rettungswegbreite

Beträgt die Obergeschossfläche mehr als 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt. Von jedem Standort darf der zulässige Gesamtluchtweg in Lauflänge max. 20 m zum nächsten Hauptgang betragen. Die Treppen sind entgegengesetzt anzuordnen. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Notwendige Treppen und dem allgemeinem Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterial

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbar (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollicherungen von mind. 5 cm Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend **Punkt 4.6** und **Punkt 4.9.3** auszuführen.

In den Hallen, in denen sich Sprinkler befinden, muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Hallendecken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messepediteur eingelagert werden. Beschädigungen der Hallen, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall dem Veranstalter gemeldet werden. Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die NürnbergMesse beseitigt.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Späneabsaugungen oder Spänesilos sind mit selbsttätigen Löschanlagen oder trockenen Steigleitungen zu versehen. Zusätzlich ist ein geeigneter Feuerlöscher PG12 DIN EN 3 vorzuhalten. Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragspediteuren der NürnbergMesse vorbehalten.

Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen usw. ausschließlich über unseren ServicePartner SAG angefordert werden.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei Anschlüssen bis 20 kW pauschal und über 20 kW durch Messung ermittelt und verrechnet.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Nach Absprache mit dem zuständigen ServicePartner können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse ausgeführt werden.

Ab dem Übergabepunkt der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-718, VDE 0128 und die ICE-Norm 60364-7-711.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme FI-Schutzschaltung vorgeschrieben.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist mind. ein RCD 30 mA vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzrichter) kann eine andere geeignete Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitungen mit einem Querschnitt $< 1,5 \text{ mm}^2$ sind nicht zulässig.

Kabel und Leitungen mit massiven Leitern müssen fest verlegt und fest angeschlossen, flexible Leitungen müssen zugentlastet sein. Während des Auf- und Abbaus müssen alle genutzten Leitungen mind. H07RNF oder mindestens gleichwertig sein. Leitungen wie H05.... oder ähnlich dürfen nur in Bereichen mit geringster mechanischer Beanspruchung Verwendung finden (VDE 0298). Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Niedervoltanlagen dürfen nur mit Sicherheitstransformatoren nach VDE 0551/DIN EN 60742 oder 61046/61047 oder gleichwertig betrieben werden. Die Transformatoren müssen für die Montage auf brennbaren Unterlagen geeignet sein und primär und sekundär mit Thermoschutz und Kurzschluss-/Überlastschutz versehen sein. In Niedervoltbeleuchtungsanlagen sind blanke elektrische Leiter unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nichtbrennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Strahler, Scheinwerfer und deren Versorgungskonstruktionen wie Stromschienen, Switchboxen o.ä. sind einzeln mit Sicherungsseilen nach aktueller Norm zu sichern.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108.

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse in aktueller Norm.

Die Installation dieser Anschlüsse kann ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung wird am letzten Laufzeittag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss! – eingestellt.

Weitere Informationen, Richtlinien und Bedingungen – siehe Service-CD oder Online AusstellerShop (OAS) unter Punkt Wasser- und Abwasseranschluss.

5.5 Druckluft und Technische Gase

5.5.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse in der benötigten Größe. Der Übergabepunkt besteht immer aus Kugelhahn oder Schnellversorgungskupplung.

Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse durchgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze mit den gewünschten Anschlusspunkten beizugeben.

Die bezogene Druckluftmenge ist mit den Bereitstellungsgebühren abgegolten.

Die Druckluft steht während des offiziellen Auf- und Abbaus zur Verfügung. Während der Veranstaltung wird Druckluft täglich von 8 Uhr bis Ende der Veranstaltung bereitgestellt. Aus Sicherheitsgründen wird die Druckluftversorgung in den übrigen Zeiten abgeschaltet.

Außerhalb der genannten Zeiten kann die Druckluft nach Absprache gegen Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

5.5.1.1 Standinstallation

Die Installation der Druckluftleitungen ab Hauptanschluss und Anschlüsse an die Exponate innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse oder von externen Fachkräften ausgeführt werden.

5.5.1.2 Montage- und Betriebsvorschriften

Die verwendeten Schläuche und Armaturen müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt sein und vor mechanischen Belastungen geschützt werden.

Die Schläuche müssen so verlegt und befestigt werden, dass sie – insbesondere an den Verbindungsstellen – im Havariefall geringst mögliche Bewegungsfreiheit haben.

5.5.1.3 Druckluftbehälter

Druckluftkessel/Behälter sind zum Betrieb der Exponate auf Grund des großvolumigen Versorgungsnetzes in der Regel nicht erforderlich. In zu genehmigenden Ausnahmefällen eingesetzte Druckluftbehälter müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt und mit TÜV geprüften Armaturen versehen sein.

Das Prüfbuch über die vorgeschriebene Erstprüfung bzw. 5 oder 10 jährige wiederkehrende Prüfungen sind im Stand vorzuhalten. Vor der Inbetriebnahme des Luftsammelbehälters ist die Abnahme durch eine befähigte Person zu protokollieren und der Beleg im Stand vorzuhalten.

5.5.1.4 Kompressoren

Die NürnbergMesse hält ein gut ausgebautes, engmaschiges Druckluftnetz vor. Kompressoren für das Betreiben von Exponaten dürfen in den Ständen nur nach Rücksprache mit der Messeleitung eingesetzt werden.

Kompressoren, die in den Hallen als Exponate betrieben werden sollen, müssen den deutschen oder gleichartigen ausländischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und so schallgedämmt sein, dass der Geräuschpegel an der Standgrenze gemessen 50 dB(A) nicht überschreitet. Eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers ist im Stand vorzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung von ölhaltigem Kondensat, Altöl und ölhaltigen Feststoffen ist der Aussteller verantwortlich. Nachweise hierüber sind im Stand vorzuhalten.

5.5.1.5 Technische Gase

Bei der Nutzung von technischen Gasen ist die Bevorratung im Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken und gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern.

Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden. In den Hallen darf pro Stand nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg verwendet werden. Nicht-brennbare technische Gase sind auf max. 14 kg beschränkt. Es darf sich nur die angeschlossene Gebrauchsflasche am Stand befinden.

Ist zum Betreiben eines Exponates eine größere Menge technischen Gases erforderlich, wird die NürnbergMesse gemeinsam mit dem Aussteller, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den ServicePartnern eine Möglichkeit zur Lagerung außerhalb der Halle finden und die Flaschen mit einem nicht brennbaren Schutz gegen Wärmestrahlung umgeben. Die Schutzvorrichtung ist mit einer Belüftung zu versehen.

Die Leitung zum Betriebsgerät und zur Zuführungsleitung sind in festen Rohrleitungen bzw. flexiblen metallarmierten Schläuchen zu verlegen.

Das Betriebsgerät ist mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen (**siehe Punkt 5.7.1.1**) auf einer großen, nichtbrennbaren Unterlage aufzustellen.

Eine Abnahmebescheinigung ist vom ServicePartner der NürnbergMesse anzufertigen und dem Veranstalter vorzulegen.

Das vorgeschriebene **Merkblatt über die Bedienung der Anlage** muss an gut sichtbarer Stelle aufgehängt werden. Für die Bevorratung und den Transport wird auf die **Punkte 5.6.3 Druckbehälter und 5.7 Gase und brennende Flüssigkeiten** verwiesen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb von Lärm verursachenden Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten Produkte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) erfüllen. Produkte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o.g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für Produkte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Wir verweisen zudem auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die NürnbergMesse berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigungen

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt der zuständige ServicePartner der NürnbergMesse.

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruckprüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den zuständigen ServicePartner der NürnbergMesse unterzogen werden. Anfragen beantwortet der zuständige ServicePartner der NürnbergMesse.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung von Druckbehältern, die nicht in Deutschland hergestellt werden, während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Abgasanlagen sind von der NürnbergMesse schriftlich zu genehmigen.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der NürnbergMesse verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung gemäß NürnbergMesse Vordruck P2 schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Siehe 5.5.1.5

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 88 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe BetrSichV) in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag/Formblatt ist bei der NürnbergMesse mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen. Zur Anmeldung solcher Flüssigkeiten ist der Vordruck P2 zu verwenden.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder durchgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen.

Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

- 5.8 Asbest und andere Gefahrenstoffe**
Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und Gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der NürnbergMesse abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V).
- 5.9 Szenenflächen**
Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.
Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² sind „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayStättV §39 zu bestellen.
- 5.10 Strahlenschutz**
Informationen zum Strahlenschutz können bei den Berufs- genossenschaften, den Gemeindeunfallversicherern und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingeholt werden.
- 5.10.1 Radioaktive Stoffe**
Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der NürnbergMesse abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Landesamt für Umweltschutz zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der NürnbergMesse vorzulegen.
Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.
- 5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler**
Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der NürnbergMesse abzustimmen. Die Verordnung für den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RÖV, BGB, I) ist zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig nach §§3, 4, 5, 8 RÖV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung dort schriftlich einzureichen (siehe Merkblatt i4.11).
- 5.10.3 Laseranlagen**
Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der NürnbergMesse abzustimmen (siehe Merkblatt i4.10 „Genehmigung von Lasern“). Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. §6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (siehe Merkblatt i4.10).
- 5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen**
Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen. Der Betrieb ist der NürnbergMesse mitzuteilen und nur durch diese zu genehmigen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.
Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.
Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten.
Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).
Bundesnetzagentur
Außenstelle Nürnberg
Breslauer Straße 396, 90471 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 9 80-40
Fax +49 (0) 9 11. 9 80-41 80
poststelle@bnetza.de
www.bnetza.de
- 5.12 Krane, Stapler, Leergut**
Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten ServicePartner betrieben werden.
Die zuständigen ServicePartner üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der NürnbergMesse.
Eine Haftung der NürnbergMesse für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.
Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen und Gängen oder nicht genehmigten Freiflächen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.
Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwehruzufahrten, Wandhydranten, Brandschutzttore und Fluchtwege mit Leergut oder Abfall zu verstellen (siehe 2.). Die Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut von zugelassenen Spediteuren auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.
- 5.13 Musikalische Wiedergaben**
Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:
GEMA-Bezirksdirektion Nürnberg
Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 9 33 59-2 91
Fax +49 (0) 9 11. 9 33 59-2 52
bd-n@gema.de
www.gema.de
Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Genehmigung der NürnbergMesse. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit in den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller. Die Medientechnik ist so weit von den Standgrenzen entfernt anzuordnen, dass Interessenten die Standfläche betreten müssen und den Besucherverkehr in den Gängen nicht behindern.
- 5.14 Getränkeschankanlagen**
Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BetrSichV zu beachten. Bei kostenpflichtiger Abgabe ist aufgrund der Getränkeschankanlagenverordnung für die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen eine Anzeige beim zuständigen Ordnungsamt (siehe Punkt 5.15) erforderlich.
- 5.15 Lebensmittelüberwachung**
Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.
Für Rückfragen steht die
Stadt Nürnberg – Ordnungsamt Lebensmittelüberwachung
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Tel +49 (0) 9 11. 2 31-25 24
Fax +49 (0) 9 11. 2 31-30 70
lebensmittelueberwachung@stadt.nuernberg.de
www.ordnungsamt.nuernberg.de
zur Verfügung.

6. Umweltschutz

Die NürnbergMesse hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der NürnbergMesse ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der NürnbergMesse bzw. dem von ihr benannten ServicePartner.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind unnötige Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere Verpackungsmaterial, Werbemittel, Teppichböden, Einwegstandausstattung, Leergutbehälter, Paletten und Einweggeschirr.

Generell sind für Standbau und -betrieb wieder verwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von unvermeidbar anfallendem Müll ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Zur Abfallentsorgung stehen dem Aussteller folgende Möglichkeiten zur Verfügung: 1. Die Abfälle werden in eigener Regie und auf eigene Kosten außerhalb des Messegeländes entsorgt. 2. Über die Service-CD bzw. Online AusstellerShop (OAS) kann der offizielle ServicePartner der NürnbergMesse beauftragt werden, die sachgerechte Abfallentsorgung gegen Gebühr vorzunehmen.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z.B. Klebebandreste o.ä.). Siehe hierzu auch **Punkt 4.7.3**. Sofern bis zum Rücksendetermin kein ausgefüllter und unterschriebener Bestellschub vorliegt, geht die NürnbergMesse von einer Abfallentsorgung in Eigenregie aus. Mit der Entsorgung von Abfällen, die in diesem Fall nicht oder nicht vollständig beseitigt werden, beauftragt die NürnbergMesse den offiziellen ServicePartner auf Kosten des jeweiligen Ausstellers. Abfälle, die in den Hallen verbleiben, werden nach m³ geschätzt und gemäß dem erhöhten offiziellen Preisspiegel an den Aussteller verrechnet. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfälle ist auch den vom Aussteller beauftragten Subunternehmern, den Messebauern und sonstigen am Stand beteiligten Partnern aufzuerlegen. Arbeiten Sie mit uns zusammen! Denken Sie an die Umwelt!

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, der NürnbergMesse Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen ServicePartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettscheidern notwendig.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Standfläche nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt besonders für Rückstände auf dem Hallenboden.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der NürnbergMesse zu melden.